

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. Mai 1865.

1. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Zu Mitgliedern der beschlossenen gemeinschaftlichen Deputation hat die Bürgerschaft erwählt die Herren Secretair Dr. Löning, Richter Dr. Boisselier, Richter Dr. Kieselbach, Dr. H. A. Schumacher, W. Backhaus, Dr. Adami.

2. Budget für das Jahr 1865, Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Zum Budget bewilligt die Bürgerschaft einen Einkommenschoß von einem Procent im Juni d. J. zu erheben und ermächtigt die Finanzdeputation, nach deren Antrage die für außerordentliche Verwendungen erforderlichen Beträge unter möglichst günstigen Bedingungen anzuleihen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Deputation demnächst über die Erledigung der Sache einen Rechenschaftsbericht zu erstatten haben wird.

Zu der Mittheilung des Senats vom 10. Februar 1865 ist es der Bürgerschaft genehm, daß eine Deputation berathe, ob es sich empfehle, durch Erleichterung der Aufnahme Fremder auf eine Vermehrung der Bevölkerung und der Steuerkraft unseres Staates hinzuwirken, und eventualiter welche Maßregeln zu diesem Zwecke rathsam seien. Zugleich wünscht sie, daß diese Deputation darüber berathe, wie die Gewerbefreiheit in Bezug auf alle Stände in Bremen einzuführen sei.

Die Bürgerschaft beschließt zu derselben Mittheilung des Senats für dies Jahr eine außerordentliche Einkommensteuer, ein Procent von einem Einkommen bis zu 1500 Thaler, anderthalb Procent von einem Einkommen über 1500 Thaler bis 4000 Thaler, zwei Procent von einem Einkommen über 4000 Thaler, so daß die ersten 1500 Thaler immer ein Procent, die dann folgenden Quoten des Einkommens bis 4000 Thaler immer anderthalb Procent, die 4000 Thaler übersteigenden immer zwei Procent bezahlen.

3. Gehülfen des Generaleinnehmers.

Nach den Anträgen der Finanzdeputation ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß

1) die drei ältesten Gehülfen des Generaleinnehmers nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit berechtigt seien, in die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte einzutreten;

2) die Wohlthaten des Pensionsgesetzes vom 3. Juli 1855 auf die drei ältesten Gehülfen des Generaleinnehmers, falls dieselben mindestens zehn Jahre treu und redlich gedient haben, Anwendung finden;

3) falls die gedachten Gehülfen des Generaleinnehmers auf eventuelle Pensionirung Anspruch machen wollen, sie verpflichtet seien, sofort nach Ablauf des zehnten Dienstjahres in die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte einzutreten. Die jetzt fungirenden drei ältesten Gehülfen haben diesen Eintritt bis zum 1865 zu bewirken;

4) die Vorschriften des Gesetzes wegen der Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte und des Gesetzes wegen der Pensionirung bürgerlicher Beamte vom 3. Juli 1855 finden eintretenden Falls auf die Gehülfen des Generaleinnehmers und deren Wittwen analogische Anwendung.

4. Gasanstalt.

Die Bürgerschaft hat den ausführlichen Bericht der Deputation in Bezug auf den derselben am 21/30. Decbr. v. J. ertheilten Auftrag dankend entgegen genommen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß einer Aenderung des rücksichtlich der Verwendung der Einkünfte der Gasanstalt bis jetzt beobachteten Verfahrens erhebliche Gründe nicht im Wege stehen. Sie schließt sich der in dem Berichte erwähnten Ansicht der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation an, daß es sich empfehle, fortan den ganzen Ueberschuß des Betriebes in den Staatshaushalt fließen zu lassen, da durchaus kein Grund ersichtlich ist, den Rest der Gasanleihe anders zu tilgen, wie die andern Anleihen. Sollte der Senat, wie die Bürgerschaft hofft, in diesem Punkte gleicher Ansicht sein, so erledigen sich nicht nur die von der Deputation bei der Gasanleihe sub 1 bis 5 (pag. 239 der Verh.) gestellten Anträge, sondern es fällt auch das eigentliche Motiv weg, welches Senat und Bürgerschaft 1853 und 1854 veranlaßte, der Deputation eine etwas abnorme, von den Bestimmungen der §§. 45 und 46 des Deputationsgesetzes abweichende Stellung zu geben.

Die nach den Vorschlägen des Organisationsberichts vom 24. März 1854 beliebten Bestimmungen über die Stellung der Gasanstalt zur Generalcasse passen nicht mehr, sobald die Einkünfte der ersteren als ordentliche Einnahmen in die letztere fließen und ihre Ausgaben folgeweise von derselben bestritten werden sollen, und die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Budgets ist unerlässlich, um Senat und Bürgerschaft in den Stand zu setzen, die gehörige Controlle zu üben und die im Staatsinteresse erforderlich scheinenden Verbesserungen und Aenderungen herbeizuführen.

Diese Veränderung der Stellung der Deputation zur Generalcasse wird und kann die gedeihliche Wirksamkeit der Anstalt nicht beeinträchtigen, zumal da nichts im Wege steht, die Deputation, in ähnlicher Weise wie bei der Straßenbaudeputation der Fall ist, in den Besitz der zum Betriebe erforderlichen Geldmittel zu setzen. Daß der Rechnungsabschluß am Ende des Jahres so schwer einzurichten sei, ist ebenfalls nicht abzusehen.

Aus diesen sachlichen Gründen und der guten Ordnung wegen, nicht aber >einem unfruchtbaren Schematismus zu Liebe<, glaubt die Bürgerschaft auf dieser Veränderung bestehen zu müssen und ersucht den Senat, ihren Beschlüssen dahin beizustimmen, daß

1) die Vorschriften des Deputationsgesetzes, insbesondere der §§. 45 und 46 fortan auch auf die Deputation für die Gasanstalt anzuwenden seien, daß

2) der ganze Ueberschuß des Betriebes der Gasanstalt dem Staatshaushalt zu überweisen, und

3) der Rest der Gasanleihe mit den übrigen Staatsschulden gemeinsam und in gleicher Weise wie diese zu tilgen sei, auch

4) die Deputation bei der Gasanstalt ersucht werde, über diejenige Summe, welche sie zu ununterbrochener Fortführung des Betriebes nöthig zu haben glaubt, und über die Art und Weise, wie solche von ihr aus der Generalcasse etwa voranschussweise zu entnehmen sei, zu berichten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Juni 1865.

1. Budget für das Jahr 1865.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. Mai d. J. über das diesjährige Budget bemerkt der Senat, unter Vorbehalt weiterer Erklärung in Betreff verschiedener in demselben angeregter Punkte, zunächst das Nachstehende.

Ordentliche Einnahmen.

Zu Cap. I Nr. 3 >Miethe für Häuser in der Stadt<. Der Senat wird an die noch rückständige Berichterstattung wegen Reformen bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke erinnern.